



Grundsätzliche Kriterien für Plakatstandorte in Turgi

1. Einpassung ins Dorfbild

- 1.1. Aus ästhetischen Gründen dürfen Reklametafeln weder Landschaft noch Orts-, Quartier- und Strassenbild beeinträchtigen, § 42 Abs. 2 BauG und § 43 BNO.
- 1.2. Das Erscheinungsbild der Strasse innerorts als „Visitenkarte“ des Dorfes und des Quartiers Wil muss ruhig sein und bleiben. Es darf nicht durch eine zu hohe Werbedichte gestört werden.
- 1.3. Plakatstandorte müssen zum Quartierbild passen resp. nicht im Widerspruch stehen – z.B. dürfen in privaten Gärten keine Plakatwände aufgestellt werden.
- 1.4. Die Standorte sind so zu wählen, dass sie Schwerpunkte bilden – so zum Beispiel bei Bushaltestellen und nicht tropfenweise in der Landschaft stehen.
- 1.5. Standorte sollen in einem Bezug zu Bauten und Anlagen stehen – nicht im freien Feld, in zusammenhängenden Grünzonen oder Hecken.
- 1.6. Plakate dürfen das Landschaftsbild resp. Ausblicke in die freie Landschaft nicht beeinträchtigen.
- 1.7. Geschützte Bauten oder Naturobjekte dürfen nicht ästhetisch beeinträchtigt werden.
- 1.8. Plakate dürfen jeweils nur auf einer Strassenseite angebracht werden.

2. Sicherheit

- 2.1. Keine Plakate in unübersichtlichen Strassenabschnitten, namentlich bei Kreuzungen.
- 2.2. Keine Plakate direkt bei Fussgängerübergängen.
- 2.3. Standorte eher auf Kurvenaussenseite.

3. Abstandsvorschriften

- 3.1. Aus rechtlichen Gründen sind zu beachten:
Strassenabstand $\geq 1,0$ m bis max. 3,5 m² Werbefläche
Strassenabstand $\geq 3,0$ m bis max. 7.0 m² Werbefläche